

Satzung des Kreises Lippe vom XX.XX.XXXX über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VO (EU) 2017/625
- § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - ZustVOVS NRW) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Lippe am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) und für sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren oder Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Absatz 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen Gebührensätze festgelegt, die unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Artikel 81, der Festsetzungsgrundsätze des Artikels 82 VO (EU) 2017/625 sowie den Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten) und des § 3 GebG NRW von den Mindestgebührensätzen in den Tarifstellen 23.8.4 und deren Unterpositionen der AVerwGebO NRW abweichen.

- (2) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen, veranlassen, zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres bis zu als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
 - a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg,
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg bis zu 100 kg,
 - f) 200 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg,
 - h) 40 Stück Rotwild,
 - i) 100 ausgewachsenen Wildschweinen,
 - j) 133 Stück Dam- oder Sikawild oder nicht ausgewachsenen Wildschweinen,
 - k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.
- (2) Weitere Begriffe
 - a) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Im Kreis Lippe gibt es zur Zeit keinen Großbetrieb im Sinne dieser Definition.
 - b) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr im Haushalt des Tierhalters bestimmt ist.
 - c) Erzeugerbetriebe im Weißfleischbereich sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.
 - d) Schlachtbetriebe im Weißfleischbereich sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
 - e) Wildbearbeitungsbetriebe sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet werden.
- (3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine bzw. eine Schlachtstätte ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

§ 3 Gebühren nach Stück für Kleinbetriebe und bei Hausschlachtungen im Rotfleischbereich

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben, Schlachtstätten und bei Hausschlachtungen beträgt je Tier

Tierart	Anzahl der Schlachtungen je Tag						
	bis 5 EUR	6 bis 15 EUR	16 bis 35 EUR	36 bis 50 EUR	51 bis 64 EUR	65 bis 119 EUR	Ab 120 EUR
Jungrinder	34,62	34,62	34,62	27,90	27,90	22,86	17,83
Ausgewachsene Rinder	34,62	34,62	34,62	27,90	27,90	22,86	17,83
Schweine / Wildschweine < 25 kg	18,68	18,68	17,90	14,65	13,87	11,46	9,02
Schweine / Wildschweine Mind. 25 kg	18,68	18,68	17,90	14,65	13,87	11,46	9,02
Schafe und Ziegen < 12 kg	12,04	12,04	12,04	9,66	9,66	7,88	6,11
Schafe und Ziegen mind. 12 kg	12,04	12,04	12,04	9,66	9,66	7,88	6,11
Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Einhufer	64,19	64,19	63,41	52,33	51,55	43,24	34,92

§ 4 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) Die Gebühr für die Probennahme und die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt

- bei bis zu 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	24,34 €
- bei mehr als 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	15,28 €

- (2) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, von befugten Personen entnommen und im Kreishaus, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold abgegeben, so beträgt die Untersuchungsgebühr

je Tier/Fleischteil je Tag 4,04 €.

§ 5 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung und sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 bis 4 der Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat; es sei denn der Abschluss der Untersuchung unterbleibt aus von der Behörde zu vertretenden Gründen.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der maßgeblichen Tarifstelle der Tarifstellengruppe 23. der AVerwGebO NRW zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung oder Amtshandlung aus von der Behörde zu vertretenden Gründen unterbleibt.
- (3) Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände, die Gebührensätze und Auslagererstattungen der AVerwGebO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die zugelassenen Schlachtbetrieben erhalten nach einer Tagesschlachtung eine Information über die an dem Schlachttag nach §§ 3 oder 5 zu erhebende Gebühr. Zu Beginn des Folgemonats wird die für den Vormonat zu erhebende Gebühr mit einer monatlichen Zusammenstellung festgesetzt und ist innerhalb der dann gesetzten Frist fällig. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen geregelt werden.
- (3) Bei Hausschlachtungen sind die nach §§ 3 oder 5 zu festzusetzenden Gebühren unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig und sofort zu entrichten. Ebenso sind die nach § 4 Absatz 1 ggf. in Verbindung mit § 5 festzusetzenden Gebühren unmittelbar nach Durchführung der Probeentnahme fällig und sofort zu entrichten. Die nach § 4 Absatz 2 ggf. in Verbindung mit § 5 festzusetzenden Gebühren sind unmittelbar nach Abgabe der Probe im Bürgerservice des Kreises Lippe zu entrichten.
- (4) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der spätestens am letzten Arbeitstag vor der Untersuchung zu entrichten ist, abhängig gemacht werden. Angemessen ist ein Vorschuss in der Regel, wenn er der durchschnittlichen monatlichen Gebührenfestsetzung des Vorjahres des Betriebes entspricht.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Lippe vom 01.10.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außer Kraft.

Entwurf

Gebührensatzung Fleischhygiene - Synopse

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p align="center">Satzung des Kreises Lippe vom XX.XX.XXXX über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene</p>	<p align="center">Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 04.10.2012</p>	<p>Streichung der Geflügelfleischhygiene: Es gibt keinen entsprechenden Schlachtbetrieb in LIP mehr.</p>
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VO (EU) 2017/625 - § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung - § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - ZustVOVS NRW) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung 	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung - § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung - § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662/SGV NRW 788) in der geltenden Fassung 	<p>Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen</p>

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>- §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>hat der Kreistag des Kreises Lippe am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung</p> <p>hat der Kreistag des Kreises Lippe am 01.10.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) und für sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren oder Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Absatz 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen Gebührensätze festgelegt, die unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Artikel 81, der Festsetzungsgrundsätze des Artikels 82 VO (EU) 2017/625 sowie den Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten) und des § 3 GebG NRW von den Mindestgebührensätzen in den Tarifstellen 23.8.4 und deren Unterpositionen der AVerwGebO NRW abweichen.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen, veranlassen, zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.</p> <p>(2) Gebührempflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kosten-</p>	<p>Änderung der Rechtsgrundlagen</p> <p>Änderung der Rechtsgrundlage, präzisere Formulierung</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.</p> <p>(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.</p>	<p>pflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen beziehungsweise deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.</p>	<p>Zur Klarstellung eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres bis zu als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 20 Pferden oder anderen Einhufern, b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg, d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg, e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg bis zu 100 kg, f) 200 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg, g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg, h) 40 Stück Rotwild, i) 100 ausgewachsenen Wildschweinen, j) 133 Stück Dam- oder Sikawild oder nicht ausgewachsenen Wildschweinen, k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild. <p>(2) Weitere Begriffe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Im Kreis Lippe gibt es zur Zeit keinen Großbetrieb im Sinne dieser Definition. 		<p>Eingefügt:</p> <p>Die Definition der Begriffe dient der Klarstellung für die in der Satzung erhobenen Gebühren und der Abgrenzung zu anderen Betriebsarten.</p>

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>b) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr im Haushalt des Tierhalters bestimmt ist.</p> <p>c) Erzeugerbetriebe im Weißfleischbereich sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.</p> <p>d) Schlachtbetriebe im Weißfleischbereich sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.</p> <p>e) Wildbearbeitungsbetriebe sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet werden.</p> <p>(3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine bzw. eine Schlachtstätte ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.</p>		<p>Eingefügt: Dient der Klarstellung bei Aufnahme eines Betriebes.</p>
<p>§ 3 Gebühren nach Stück für Kleinbetriebe und bei Hausschlachtungen im Rotfleischbereich</p> <p>(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben, Schlachtstätten und Hausschlachtungen beträgt je Tier</p>	<p>§ 2 Gebühren</p> <p>Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben und Schlachtstätten beträgt je Tier</p>	<p>- Aus § 2 wird § 3</p> <p>- Anpassung der Gebührensätze,</p> <p>- Anpassung der Gebührenstruktur an die Struktur der EU-Pauschalgebühren sowie die Entgeltstruktur des Tarifvertrages TV-Fleischuntersuchung bei Stückvergütung.</p> <p>- Satz 2 gestrichen:</p>

Neue Satzung								Bisherige Satzung				Anmerkungen
Tierart	Anzahl der Schlachtungen je Tag							Tierart	Anzahl aller Schlachtungen am Schlachttag im zeitlichen Zusammenhang			
	bis 5 EUR	6 bis 15 EUR	16 bis 35 EUR	36 bis 50 EUR	51 bis 64 EUR	65 bis 119 EUR	Ab 120 EUR		bis 35	36-64	mehr als 64	
Jungrinder	34,62	34,62	34,62	27,90	27,90	22,86	17,83	Rinder	18,21 €	15,32 €	12,46 €	
Ausgewachsene Rinder	34,62	34,62	34,62	27,90	27,90	22,86	17,83	Schweine und Groß- und Farmwild ¹⁾	10,99 €	8,79 €	7,60 €	
Schweine / Wildschweine < 25 kg	18,68	18,68	17,90	14,65	13,87	11,46	9,02	Schafe und Ziegen	7,72 €	5,89 €	4,94 €	
Schweine / Wildschweine / Wildschweine / Mind. 25 kg	18,68	18,68	17,90	14,65	13,87	11,46	9,02	Hauskaninchen, Kleinwild und Groß- und Farmwild ²⁾	9,13 €	9,13 €	9,13 €	
Schafe und Ziegen < 12 kg	12,04	12,04	12,04	9,66	9,66	7,88	6,11	Einhufer	29,31 €	29,31 €	29,31 €	
Schafe und Ziegen mind. 12 kg	12,04	12,04	12,04	9,66	9,66	7,88	6,11					
Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00					
Einhufer	64,19	64,19	63,41	52,33	51,55	43,24	34,92					

1) Groß- und Farmwild, für das eine Trichinenuntersuchung erforderlich ist
2) Groß- und Farmwild, für das keine Trichinenuntersuchung erforderlich ist

Die für eine Tagesschlachtung zu berechnende Gebühr wird auf den Betrag gekürzt, der in der nächst höheren Schlachtzahlstaffel für die Mindestzahl an Schlachtungen zu zahlen wäre.

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen																										
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren für Trichinenuntersuchungen</p> <p>(1) Die Gebühr für die Probennahme und die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">-</td> <td style="width: 35%;">bei bis zu 5 Tieren</td> <td style="width: 15%;">je Tier/Fleischteil je Tag</td> <td style="width: 35%; text-align: right;">24,34 €</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>bei mehr als 5 Tieren</td> <td>je Tier/Fleischteil je Tag</td> <td style="text-align: right;">15,28 €</td> </tr> </table> <p>(2) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, von befugten Personen entnommen und im Kreishaus, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold abgegeben, so beträgt die Untersuchungsgebühr</p> <table style="width: 100%; border: none; margin-left: 100px;"> <tr> <td style="width: 60%;">je Tier/Fleischteil je Tag</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">4,04 €</td> </tr> </table>	-	bei bis zu 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	24,34 €	-	bei mehr als 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	15,28 €	je Tier/Fleischteil je Tag	4,04 €	<p style="text-align: center;">§ 3 Trichinenuntersuchung</p> <p>(1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z.B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">-</td> <td style="width: 35%;">bei bis zu 5 Tieren je Tier</td> <td style="width: 15%;">je Tier</td> <td style="width: 35%; text-align: right;">16,20 €</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>bei mehr als 5 Tieren je Tier</td> <td></td> <td style="text-align: right;">13,00 €</td> </tr> </table> <p>§ 2 Satz 2 ist bei der Berechnung der Gebühr entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, von befugten Personen entnommen und im Kreishaus, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold abgegeben, so beträgt die Untersuchungsgebühr</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">-</td> <td style="width: 35%;">bei bis zu 5 Tieren je Tier</td> <td style="width: 15%;">je Tier</td> <td style="width: 35%; text-align: right;">7,50 €</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>bei mehr als 5 Tieren je Tier</td> <td></td> <td style="text-align: right;">6,80 €</td> </tr> </table>	-	bei bis zu 5 Tieren je Tier	je Tier	16,20 €	-	bei mehr als 5 Tieren je Tier		13,00 €	-	bei bis zu 5 Tieren je Tier	je Tier	7,50 €	-	bei mehr als 5 Tieren je Tier		6,80 €	<p>§ 3 wird § 4</p> <p>Redaktionelle Änderung, Klarstellung des Gebührentatbestandes, Anpassung der Gebührensätze</p> <p>- Satz 2 gestrichen: s.o.</p> <p>Anpassung der Gebührensätze, es wird eine einheitliche Gebühr unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Proben festgesetzt.</p>
-	bei bis zu 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	24,34 €																									
-	bei mehr als 5 Tieren	je Tier/Fleischteil je Tag	15,28 €																									
je Tier/Fleischteil je Tag	4,04 €																											
-	bei bis zu 5 Tieren je Tier	je Tier	16,20 €																									
-	bei mehr als 5 Tieren je Tier		13,00 €																									
-	bei bis zu 5 Tieren je Tier	je Tier	7,50 €																									
-	bei mehr als 5 Tieren je Tier		6,80 €																									
	<p>§ 4 Gebühr für Untersuchungen auf BSE</p> <p>Neben den Gebühren nach § 2 der Satzung werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Untersuchungen auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Kosten für die Entnahme und den Transport der Probe sowie den Kosten für die Laboruntersuchungen zusammen.</p> <p>a) Für die Entnahme und den Transport der Probe werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">-</td> <td style="width: 35%;">Für das erste Tier</td> <td style="width: 15%;">25,00 €</td> <td style="width: 35%;"></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Für jedes weitere zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen untersuchte Tier</td> <td>10,00 €</td> <td></td> </tr> </table> <p>b) Für die Laboruntersuchung der Probe wird die Gebühr entsprechend den tatsächlichen Laborkosten auf Grund-</p>	-	Für das erste Tier	25,00 €		-	Für jedes weitere zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen untersuchte Tier	10,00 €		<p>Gestrichen:</p> <p>Eine Untersuchungspflicht besteht nur noch in Ausnahmefällen. So wurden z.B. in den Jahren 2021 und 2022 keine untersuchungspflichtigen Rinder mehr geschlachtet. Ggf. wird die Gesamtgebühr nach den Vorgaben der Tarifstellen der AVerwGebO NRW erhoben.</p>																		
-	Für das erste Tier	25,00 €																										
-	Für jedes weitere zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen untersuchte Tier	10,00 €																										

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen
	<p>lage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der AVerwGebO NRW erhoben. Die Kosten betragen zurzeit 10,40 € je Tier.</p> <p>Von der EU ist eine finanzielle Beteiligung an Kosten der öffentlichen Hand bei der Durchführung von EG-rechtlich vorgeschriebenen BSE-Untersuchungen in Aussicht gestellt. Die auf Grundlage der vorgenannten Tarifstelle erhobene Gebühr wird um den entsprechenden Betrag gemindert. Sollte sich die finanzielle Beteiligung der EU von zurzeit 8,50 € je Tier verändern, wird die Gebühr entsprechend neu berechnet. Ergibt sich für die in einem Kalenderjahr festzusetzenden Gebühren eine Differenz von insgesamt mindestens 10,00 €, erfolgt eine Erstattung beziehungsweise Nachforderung.</p>	
	<p>§ 5 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtung von Geflügel</p> <p>(1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchzuführen ist, wird je Stück Geflügel eine Gebühr entsprechend den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW erhoben. Gegebenenfalls sind die Regelungen der Tarifstelle 23.0 zu beachten.</p> <p>(2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel wird je Stück die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 - Gebühr in Geflügelschlachtbetrieben - zu dieser Gebührensatzung ergibt. Bei Anwendung der Gebührentabelle ist von der am jeweiligen Schlachttag im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb des Einsatzzeitraumes (Schlachtetiere/Stunde) auszugehen. Der Einsatzzeitraum beginnt mit dem Beginn der Lebenduntersuchung durch das Untersuchungspersonal und endet mit dem Abschluss der notwendigen Hygienemaßnahmen des Untersuchungspersonals im Anschluss an die Schlachtung. Dabei ist nach einem Einsatzzeitraum von mehr als 5 Stunden am Schlachttag eine Pause von mindestens 30 Minuten, bei einer längeren betrieblichen Pause bis zu 60 Minuten nicht zu berechnen.</p>	<p>Gestrichen:</p> <p>Es gibt seit Ende 2017 keinen überwachungs-pflichtigen Betrieb in LIP mehr.</p>

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>§ 5 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung und sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 3 bis 4 der Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat; es sei denn der Abschluss der Untersuchung unterbleibt aus von der Behörde zu vertretenden Gründen.</p> <p>(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der maßgeblichen Tarifstelle der Tarifstellengruppe 23. der AVerwGebO NRW zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung oder Amtshandlung aus von der Behörde zu vertretenden Gründen unterbleibt.</p> <p>(3) Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände, die Gebührensätze und Auslagenerstattungen der AVerwGebO NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 6 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung</p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 2 bis 5 der Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat; es sei denn der Abschluss der Untersuchung unterbleibt aus von der Behörde zu vertretenden Gründen.</p> <p>(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 23.8.9 der AVerwGebO NRW zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung oder Amtshandlung aus von der Behörde zu vertretenden Gründen unterbleibt.</p>	<p>§ 6 wird § 5,</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Eingefügt zur Klarstellung, dient der Abgrenzung zwischen Satzung und AVerwGebO</p>
<p>§ 6 Mitwirkungspflichten und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p> <p>(2) Die zugelassenen Schlachtbetrieben erhalten nach einer Tages- schlachtung eine Information über die an dem Schlachttag nach §§ 3 oder 5 zu erhebende Gebühr. Zu Beginn des Folgemonats wird die für den Vormonat zu erhebende Gebühr mit einer monatlichen Zusammenstellung festgesetzt und ist innerhalb der dann gesetzten</p>	<p>§ 7 Mitwirkungspflichten</p> <p>Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p> <p>§ 8 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren einschließlich eventueller Kosten und Auslagen sind unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 6 der Satzung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtausführung des Teils der Untersuchung beziehungsweise der Untersuchung oder Amtshandlung, fällig und sofort in bar zu entrichten.</p>	<p>§§ 7 und 8 der bisherigen Satzung zusammengeführt in § 6 der neuen Satzung.</p> <p>Redaktionelle Änderungen, Trennung der Regelungen zwischen Betrieben und Einzelpersonen (Hausschlachtung, Jäger)</p>

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Frist fällig. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen geregelt werden.</p> <p>(3) Bei Hausschlachtungen sind die nach §§ 3 oder 5 zu festzusetzenden Gebühren unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig und sofort zu entrichten. Ebenso sind die nach § 4 Absatz 1 ggf. in Verbindung mit § 5 festzusetzenden Gebühren unmittelbar nach Durchführung der Probeentnahme fällig und sofort zu entrichten. Die nach § 4 Absatz 2 ggf. in Verbindung mit § 5 festzusetzenden Gebühren sind unmittelbar nach Abgabe der Probe im Bürgerservice des Kreises Lippe zu entrichten.</p> <p>(4) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der spätestens am letzten Arbeitstag vor der Untersuchung zu entrichten ist, abhängig gemacht werden. Angemessen ist ein Vorschuss in der Regel, wenn er der durchschnittlichen monatlichen Gebührenfestsetzung des Vorjahres des Betriebes entspricht.</p>	<p>Abweichend von Satz 1 sind in zugelassenen Schlachtbetrieben die nach der Tagesschlachtung oder § 6 dieser Satzung festgesetzten Gebühren nach einer monatlichen Zusammenstellung innerhalb der dann gesetzten Frist fällig. Ausnahmen von Satz 2 können in begründeten Einzelfällen geregelt werden.</p> <p>(2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden. Angemessen ist ein Vorschuss in der Regel, wenn er der durchschnittlichen monatlichen Gebührenfestsetzung eines Betriebes entspricht.</p>	<p>Streichung der Worte „in bar“, um spätere technische Lösungen für eine unmittelbare Bezahlung der Gebühren zu ermöglichen.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Eindeutige Formulierung der Vorgaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Lippe vom 01.10.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 In-Krafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Lippe vom 19.09.2007 in der Fassung vom 25.06.2008 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außer Kraft.</p>	<p>Aus § 9 wird § 7, inhaltlich unverändert</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Gebührenkalkulation für 2023

Table with 24 columns (1-24) and rows 1-65. Columns include categories like 'Anzahl der Tiere', 'Zwischensumme', 'Summe Zuschläge', 'Summe der alle zu verteilenden Zuschläge', 'Summe Lohnnebenkosten', 'Summe der sonstigen Lohnnebenkosten', 'Summe der direkt zuzurechnenden Personalkosten', 'Indirekte Personalkosten', 'Indirekte Personalkosten FG', 'Personalkosten insgesamt', 'Nachrichtliche Personalkosten', 'Overheadkosten', 'Beschaffung EDV', 'sonstige Sachkosten', 'Formulare für Schlachtbetriebe'. Rows 4-31, 33-39, 41-48, 50-57, 59-64 show detailed breakdowns for 'Kleinbetrieb', 'Schwein', 'Schaf / Ziege', 'Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen', 'Einhufer', 'Wildschwein P', 'Wildschwein J'. Row 65 shows a 'Differenz' of 0,00.

Gebührenkalkulation für 2023

1	2	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
Anzahl der Tiere (durchschnittl. 2021 u 2022)	Fortbildung inkl. Fahrtkosten 45		Dienst- u. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstung 46	Ausschreibung Stelle aFA 988,70 € zu verteilen auf 5 Jahre		Zeitung u. Fachliteratur 51			59	Zwischensumme: Sachkosten ohne Reisekosten			Reisekosten (Fahrtkostenersta- tung) 46			Zwischensumme: Sach- und Reisekosten insgesamt	Nachrichtlich: Sachkosten je Stück	Summe Personal-, Sach- und Reisekosten	Personal- und Sachkostenverteilung Trichine			
		0,1380%	0,0000%	0,4876%	0,1491%	0,0000%	0,0000%	0,0645%	0,0000%	2,4004%	0,0000%	0,0000%	6,3596%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	ohne RU und Trichinenproben			HS u WS-P u Einhufer	HS u WS-P u Einhufer	nur HS (u Equide)
20.058	378,53 €		577,61 €	197,74 €			0,00 €	85,55 €	0,00 €	5.134,05 €			13.530,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.664,88 €		330.337,18 €	4.110,80 €	5.915,74 €	7.192,36 €
Kleinbetrieb																				Reisekosten	Labor	
Rind	1.176	51,92	0,00	90,95	27,80	0,00	0,00	12,03	0,00	724,04 €	0,00	0,00	1.865,16	0,00	0,00	0,00	2.589,19		45.338,46			
bis 5 Tiere	156	8,53 €		14,94 €	4,57 €	0,00 €	0,00 €	1,98 €	0,00 €	118,98 €	0,00 €	0,00 €	306,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	425,47 €	2,73 €	7.450,28 €			
6 - 15 Tiere	692	31,23 €		54,71 €	16,72 €	0,00 €	0,00 €	7,23 €	0,00 €	435,52 €	0,00 €	0,00 €	1.121,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.557,44 €	2,25 €	27.271,74 €			
16 - 35 Tiere	142	6,41 €		11,23 €	3,43 €	0,00 €	0,00 €	1,48 €	0,00 €	89,37 €	0,00 €	0,00 €	230,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	319,59 €	2,25 €	5.596,22 €			
36 - 50 Tiere	34	1,23 €		2,15 €	0,66 €	0,00 €	0,00 €	0,28 €	0,00 €	17,12 €	0,00 €	0,00 €	44,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	61,21 €	1,80 €	1.071,77 €			
51 - 64 Tiere	9	0,32 €		0,57 €	0,17 €	0,00 €	0,00 €	0,08 €	0,00 €	4,53 €	0,00 €	0,00 €	11,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16,20 €	1,80 €	283,70 €			
65-119 Tiere	143	4,19 €		7,35 €	2,25 €	0,00 €	0,00 €	0,97 €	0,00 €	58,49 €	0,00 €	0,00 €	150,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	209,17 €	1,46 €	3.662,77 €			
ab 120 Tiere	0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,03 €	0,00 €	0,00 €	0,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,11 €	1,13 €	1,97 €			
Schwein	9.599	177,59 €	0,00 €	295,47 €	90,32 €	0,00 €	0,00 €	39,08 €	0,00 €	2.454,06 €	0,00 €	0,00 €	6.379,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.833,62 €	0,92 €	155.052,89 €	3.381,94 €	4.866,86 €	7.190,71 €
bis 5 Tiere	75	2,50 €		4,16 €	1,27 €	0,00 €	0,00 €	0,55 €	0,00 €	34,56 €	0,00 €	0,00 €	89,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	124,42 €	1,66 €	2.183,82 €	47,63 €	68,55 €	101,28 €
6 - 15 Tiere	2.444	54,60 €		90,84 €	27,77 €	0,00 €	0,00 €	12,01 €	0,00 €	754,52 €	0,00 €	0,00 €	1.961,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.715,95 €	1,11 €	47.671,92 €	1.039,80 €	1.496,34 €	2.210,82 €
16 - 35 Tiere	2.896	61,96 €		103,10 €	31,51 €	0,00 €	0,00 €	13,63 €	0,00 €	856,29 €	0,00 €	0,00 €	2.225,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.082,28 €	1,06 €	54.101,93 €	1.180,05 €	1.698,17 €	2.509,02 €
36 - 50 Tiere	299	5,23 €		8,69 €	2,66 €	0,00 €	0,00 €	1,15 €	0,00 €	72,21 €	0,00 €	0,00 €	187,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	259,91 €	0,87 €	4.562,08 €	99,51 €	143,20 €	211,57 €
51 - 64 Tiere	127	2,10 €		3,49 €	1,07 €	0,00 €	0,00 €	0,46 €	0,00 €	29,01 €	0,00 €	0,00 €	75,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	104,43 €	0,82 €	1.833,08 €	39,98 €	57,54 €	85,01 €
65-119 Tiere	3.758	51,19 €		85,18 €	26,04 €	0,00 €	0,00 €	11,26 €	0,00 €	707,46 €	0,00 €	0,00 €	1.839,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.546,58 €	0,68 €	44.699,12 €	974,96 €	1.403,03 €	2.072,96 €
ab 120 Tiere	0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,05 €	0,53 €	0,93 €	0,02 €	0,03 €	0,04 €
Schaf / Ziege	7.016	108,46 €	0,00 €	189,98 €	58,07 €	0,00 €	0,00 €	25,12 €	0,00 €	1.512,49 €	0,00 €	0,00 €	3.896,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.408,72 €	0,77 €	94.710,21 €			
bis 5 Tiere	214	5,47 €		9,58 €	2,93 €	0,00 €	0,00 €	1,27 €	0,00 €	76,23 €	0,00 €	0,00 €	196,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	272,62 €	1,27 €	4.773,71 €			
6 - 15 Tiere	1.223	19,55 €		34,24 €	10,47 €	0,00 €	0,00 €	4,53 €	0,00 €	272,63 €	0,00 €	0,00 €	702,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	974,93 €	0,80 €	17.071,67 €			
16 - 35 Tiere	3.898	62,31 €		109,15 €	33,36 €	0,00 €	0,00 €	14,43 €	0,00 €	868,93 €	0,00 €	0,00 €	2.238,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.107,34 €	0,80 €	54.411,59 €			
36 - 50 Tiere	1.368	17,49 €		30,64 €	9,37 €	0,00 €	0,00 €	4,05 €	0,00 €	243,96 €	0,00 €	0,00 €	628,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	872,42 €	0,64 €	15.276,56 €			
51 - 64 Tiere	160	2,05 €		3,58 €	1,10 €	0,00 €	0,00 €	0,47 €	0,00 €	28,53 €	0,00 €	0,00 €	73,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	102,04 €	0,64 €	1.786,73 €			
65-119 Tiere	153	1,59 €		2,79 €	0,85 €	0,00 €	0,00 €	0,37 €	0,00 €	22,19 €	0,00 €	0,00 €	57,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	79,34 €	0,52 €	1.389,24 €			
ab 120 Tiere	0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,04 €	0,40 €	0,70 €			
Wildwiederkäufer, Laufvögel, Kaninchen	39	0,40 €	0,00 €	1,15 €	0,35 €	0,00 €	0,00 €	0,15 €	0,00 €	6,23 €	0,00 €	0,00 €	14,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21,21 €	0,54 €	349,37 €			
bis 5 Tiere	20	0,29 €		0,85 €	0,26 €	0,00 €	0,00 €	0,11 €	0,00 €	4,61 €	0,00 €	0,00 €	11,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15,69 €	0,78 €	258,51 €			
6 - 15 Tiere	18	0,10 €		0,28 €	0,08 €	0,00 €	0,00 €	0,04 €	0,00 €	1,50 €	0,00 €	0,00 €	3,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,12 €	0,28 €	84,29 €			
16 - 35 Tiere	1	0,01 €		0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,08 €	0,00 €	0,00 €	0,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,28 €	0,28 €	4,68 €			
36 - 50 Tiere	0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,03 €	0,28 €	0,47 €			
51 - 64 Tiere	0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,03 €	0,28 €	0,47 €			
65-119 Tiere	0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,03 €	0,28 €	0,47 €			
ab 120 Tiere	0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,03 €	0,28 €	0,47 €			
Einhufer	1	0,04 €	0,00 €	0,07 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,56 €	0,00 €	0,00 €	1,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,03 €	2,90 €	35,60 €	0,78 €	1,12 €	1,65 €
bis 5 Tiere	0	0,01 €		0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,11 €	0,00 €	0,00 €	0,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,40 €	4,01 €	7,04 €	0,15 €	0,22 €	0,33 €
6 - 15 Tiere	0	0,01 €		0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,10 €	0,00 €	0,00 €	0,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,35 €	3,47 €	6,09 €	0,13 €	0,19 €	0,28 €
16 - 35 Tiere	0	0,01 €		0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,10 €	0,00 €	0,00 €	0,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,34 €	3,42 €	6,00 €	0,13 €	0,19 €	0,28 €
36 - 50 Tiere	0	0,01 €		0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,08 €	0,00 €	0,00 €	0,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,28 €	2,76 €	4,84 €	0,11 €	0,15 €	0,22 €
51 - 64 Tiere	0	0,01 €		0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,08 €	0,00 €	0,00 €	0,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,27 €	2,71 €	4,75 €	0,10 €	0,15 €	0,22 €
65-119 Tiere	0	0,00 €		0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,06 €	0,00 €	0,00 €	0,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,22 €	2,21 €	3,88 €	0,08 €	0,12 €	0,18 €
ab 120 Tiere	0	0,00 €		0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,05 €	0,00 €	0,00 €	0,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,17 €	1,71 €	3,00 €	0,07 €	0,09 €	0,14 €
Kb Gesamt	17.831	338,40 €		577,61 €	176,56 €	0,00 €	0,00 €	76,39 €	0,00 €	4.697,38 €	0,00 €	0,00 €	12.157,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.854,78 €		295.486,52 €			
Wildschwein P	1.483	38,23 €	0,00 €	0,00 €	19,51 €	0,00 €	0,00 €	8,44 €	0,00 €	415,07 €	0,00 €	0,00 €	1.373,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.788,50 €		33.267,34 €	728,08 €	1.047,76 €	
bis 5 Tiere	1.308	35,27 €		0,00 €	17,99 €	0,00 €	0,00 €	7,78 €	0,00 €	382,87 €	0,00 €	0,00 €	1.266,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.649,74 €	1,26 €	30.686,48 €	671,60 €	966,48 €	
6 - 15 Tiere	146	2,47 €		0,00 €	1,26 €	0,00 €	0,00 €	0,55 €	0,00 €	26,85 €	0,00 €	0,00 €	88,84 €	0,00 €	0,00 €							

Gebührenkalkulation für 2023

	1	2	46	47	48	49	50	51	52	53	54	59
	Anzahl der Tiere (durchschnittl. 2021 u 2022)	Labor inkl. Reisekosten für den Trichinenprobentransport (s. Nebenrechnung)			Overheadkosten (Personalk. Trich. Labor)	Summe Personal- Sach- und Reisekosten inkl. Laborkosten	Kosten je Stück	RJ-Gebühr	Gebühr gesamt	Gesamteinnahme pro Jahr bei den kalk. Gebühren	Gebühr in der letzten Satzung von 2012	Nachrichtlich. Gesamteinnahme pro Jahr bei den bisherigen Gebühren
		nur WS-P	alle WS	nur WS-J	Summe Spalten BJ-BM	ohne RU-Gebühr	ohne RU-Gebühren	s. Spalte BH (57)				
		17,92%	3,80%	149,09%								
	20.058	3.869,83 €	862,40 €	1.671,85 €	2.264,43 €	356.224,58 €		4.540,94 €		360.765,53 €		192.734,66 €
Kleinbetrieb		osten (Sach- und Personalkosten)										
Rind	1.176				0,00	45.338,46				46.761,55 €		20.469,69 €
bis 5 Tiere	156				20,30 €	7.450,28 €	47,76 €	1,21 €	48,97 €	7.639,04 €	18,21 €	2.840,76 €
6 - 15 Tiere	692				443,05 €	27.271,74 €	39,41 €	1,21 €	40,62 €	28.109,06 €	18,21 €	12.601,32 €
16 - 35 Tiere	142				502,81 €	5.596,22 €	39,41 €	1,21 €	40,62 €	5.768,04 €	18,21 €	2.585,82 €
36 - 50 Tiere	34				42,40 €	1.071,77 €	31,52 €	1,21 €	32,73 €	1.112,91 €	15,32 €	520,88 €
51 - 64 Tiere	9				17,04 €	283,70 €	31,52 €	1,21 €	32,73 €	294,59 €	15,32 €	137,88 €
65-119 Tiere	143				415,42 €	3.662,77 €	25,61 €	1,21 €	26,82 €	3.835,80 €	12,46 €	1.781,78 €
ab 120 Tiere	0				0,01 €	1,97 €	19,71 €	1,21 €	20,92 €	2,09 €	12,46 €	1,25 €
Schwein	9.599				1.441,01	171.933,41				173.853,23 €		91.816,95 €
bis 5 Tiere	75				20,30 €	2.421,57 €	32,29 €	0,20 €	32,49 €	2.436,57 €	10,99 €	824,25 €
6 - 15 Tiere	2.444				443,05 €	52.861,94 €	21,63 €	0,20 €	21,83 €	53.350,74 €	10,99 €	26.859,56 €
16 - 35 Tiere	2.896				502,81 €	59.991,98 €	20,72 €	0,20 €	20,92 €	60.571,18 €	10,99 €	31.827,04 €
36 - 50 Tiere	299				42,40 €	5.058,75 €	16,92 €	0,20 €	17,12 €	5.118,55 €	8,79 €	2.628,21 €
51 - 64 Tiere	127				17,04 €	2.032,65 €	16,01 €	0,20 €	16,21 €	2.058,05 €	8,79 €	1.116,33 €
65-119 Tiere	3.758				415,42 €	49.565,49 €	13,19 €	0,20 €	13,39 €	50.317,09 €	7,60 €	28.560,80 €
ab 120 Tiere	0				0,01 €	1,03 €	10,34 €	0,20 €	10,54 €	1,05 €	7,60 €	0,76 €
Schaf / Ziege	7.016					94.710,21				95.902,94 €		50.942,43 €
bis 5 Tiere	214					4.773,71 €	22,31 €	0,17 €	22,48 €	4.810,09 €	7,72 €	1.652,08 €
6 - 15 Tiere	1.223					17.071,67 €	13,96 €	0,17 €	14,13 €	17.279,58 €	7,72 €	9.441,56 €
16 - 35 Tiere	3.898					54.411,59 €	13,96 €	0,17 €	14,13 €	55.074,25 €	7,72 €	30.092,56 €
36 - 50 Tiere	1.368					15.276,56 €	11,17 €	0,17 €	11,34 €	15.509,12 €	5,89 €	8.057,52 €
51 - 64 Tiere	160					1.786,73 €	11,17 €	0,17 €	11,34 €	1.813,93 €	5,89 €	942,40 €
65-119 Tiere	153					1.389,24 €	9,08 €	0,17 €	9,25 €	1.415,25 €	4,94 €	755,82 €
ab 120 Tiere	0					0,70 €	6,99 €	0,17 €	7,16 €	0,72 €	4,94 €	0,49 €
Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen	39					349,37				349,37 €		359,72 €
bis 5 Tiere	20					258,51 €	12,93 €	0,00 €	12,93 €	258,51 €	9,13 €	182,60 €
6 - 15 Tiere	18					84,29 €	4,68 €	0,00 €	4,68 €	84,29 €	9,13 €	164,34 €
16 - 35 Tiere	1					4,68 €	4,68 €	0,00 €	4,68 €	4,68 €	9,13 €	9,13 €
36 - 50 Tiere	0					0,47 €	4,68 €	0,00 €	4,68 €	0,47 €	9,13 €	0,91 €
51 - 64 Tiere	0					0,47 €	4,68 €	0,00 €	4,68 €	0,47 €	9,13 €	0,91 €
65-119 Tiere	0					0,47 €	4,68 €	0,00 €	4,68 €	0,47 €	9,13 €	0,91 €
ab 120 Tiere	0					0,47 €	4,68 €	0,00 €	4,68 €	0,47 €	9,13 €	0,91 €
Einhufer	1				0,33	39,47				44,78 €		20,52 €
bis 5 Tiere	0				0,07 €	7,81 €	78,09 €	7,58 €	85,67 €	8,57 €	29,31 €	2,93 €
6 - 15 Tiere	0				0,06 €	6,75 €	67,48 €	7,58 €	75,06 €	7,51 €	29,31 €	2,93 €
16 - 35 Tiere	0				0,06 €	6,66 €	66,57 €	7,58 €	74,15 €	7,41 €	29,31 €	2,93 €
36 - 50 Tiere	0				0,04 €	5,36 €	53,62 €	7,58 €	61,20 €	6,12 €	29,31 €	2,93 €
51 - 64 Tiere	0				0,04 €	5,27 €	52,71 €	7,58 €	60,29 €	6,03 €	29,31 €	2,93 €
65-119 Tiere	0				0,04 €	4,30 €	42,99 €	7,58 €	50,57 €	5,06 €	29,31 €	2,93 €
ab 120 Tiere	0				0,03 €	3,33 €	33,28 €	7,58 €	40,86 €	4,09 €	29,31 €	2,93 €
Kb Gesamt	17.831				1.441,34 €	312.370,91 €				316.911,86 €		163.609,31 €
Wildschwein P	1.483	3.869,83 €	819,83 €		595,71	40.328,54				40.328,54 €		23.545,35 €
bis 5 Tiere	1.308	3.569,61 €	756,22 €		549,50 €	37.199,88 €	28,45 €		28,45 €	37.199,88 €	16,20 €	21.181,50 €
6 - 15 Tiere	146	250,33 €	53,03 €		38,53 €	2.608,71 €	17,87 €		17,87 €	2.608,71 €	13,50 €	1.971,00 €
16 - 50 Tiere	29	49,72 €	10,53 €		7,65 €	518,17 €	17,87 €		17,87 €	518,17 €	13,50 €	391,50 €
ab 51 Tiere	0	0,17 €	0,04 €		0,03 €	1,79 €	17,87 €		17,87 €	1,79 €	13,50 €	1,35 €
Wildschwein J	744											
Abgaben	744		42,57 €	1.671,85 €	227,37 €	3.525,12 €	4,74 €		4,74 €	3.525,12 €	7,50 €	5.580,00 €
Ws Gesamt	2.227				823,08 €	43.853,67 €				43.853,67 €		29.125,35 €
insgesamt	20.058	3.869,83 €	862,40 €	1.671,85 €	2.264,43 €	356.224,58 €		4.540,94 €		360.765,53 €		192.734,66 €
Differenz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Anzahl der Tiere (durchschnittl. 2021 u 2022)	aktuelle Gebühren lt. Satzung 2012	Gebühr lt. Satzung 2012	Gebührensatz 2024	Gebühr 2024	Beschluss-vorschlag	Gebühr	Beschluss- vorschlag	Beschlussvorschl g Gebühr	
1						1. "Glättung Schlachtgebühren"		2. Kürzung auf		
2								85,00%		
3	Tiere gesamt	20.058								
4										
5	Rind	1.176								
6	bis 5 Tiere	156	18,21 €	2.841 €	48,97 €	7.639 €	40,73 €	6.354 €	34,62 €	5.401 €
7	6 - 15 Tiere	692	18,21 €	12.601 €	40,62 €	28.109 €	40,73 €	28.187 €	34,62 €	23.959 €
8	16- 35 Tiere	142	18,21 €	2.586 €	40,62 €	5.768 €	40,73 €	5.784 €	34,62 €	4.916 €
9	36- 50 Tiere	34	15,32 €	521 €	32,73 €	1.113 €	32,82 €	1.116 €	27,90 €	949 €
10	51- 64 Tiere	9	15,32 €	138 €	32,73 €	295 €	32,82 €	295 €	27,90 €	251 €
11	65-119 Tiere	143	12,46 €	1.782 €	26,82 €	3.836 €	26,90 €	3.846 €	22,86 €	3.269 €
12	ab 120 Tiere	0	12,46 €	0 €	20,92 €	0 €	20,97 €	0 €	17,83 €	0 €
13										
14	Schwein	9.599								
15	bis 5 Tiere	75	10,99 €	824 €	32,49 €	2.437 €	21,98 €	1.648 €	18,68 €	1.401 €
16	6 - 15 Tiere	2.444	10,99 €	26.860 €	21,83 €	53.351 €	21,98 €	53.707 €	18,68 €	45.651 €
17	16- 35 Tiere	2.896	10,99 €	31.827 €	20,92 €	60.571 €	21,06 €	60.976 €	17,90 €	51.829 €
18	36- 50 Tiere	299	8,79 €	2.628 €	17,12 €	5.119 €	17,23 €	5.153 €	14,65 €	4.380 €
19	51- 64 Tiere	127	8,79 €	1.116 €	16,21 €	2.058 €	16,31 €	2.072 €	13,87 €	1.761 €
20	65-119 Tiere	3.758	7,60 €	28.561 €	13,39 €	50.317 €	13,48 €	50.651 €	11,46 €	43.054 €
21	ab 120 Tiere	0	7,60 €	0 €	10,54 €	0 €	10,61 €	0 €	9,02 €	0 €
22										
23	Schaf / Ziege	7.016								
24	bis 5 Tiere	214	7,72 €	1.652 €	22,48 €	4.810 €	14,17 €	3.032 €	12,04 €	2.577 €
25	6 - 15 Tiere	1.223	7,72 €	9.442 €	14,13 €	17.280 €	14,17 €	17.328 €	12,04 €	14.729 €
26	16- 35 Tiere	3.898	7,72 €	30.093 €	14,13 €	55.074 €	14,17 €	55.229 €	12,04 €	46.945 €
27	36- 50 Tiere	1.368	5,89 €	8.058 €	11,34 €	15.509 €	11,37 €	15.553 €	9,66 €	13.220 €
28	51- 64 Tiere	160	5,89 €	942 €	11,34 €	1.814 €	11,37 €	1.819 €	9,66 €	1.546 €
29	65-119 Tiere	153	4,94 €	756 €	9,25 €	1.415 €	9,28 €	1.419 €	7,88 €	1.206 €
30	ab 120 Tiere	0	4,94 €	0 €	7,16 €	0 €	7,18 €	0 €	6,11 €	0 €
31										
32	Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen	39								
33	bis 5 Tiere	20	9,13 €	183 €	12,93 €	259 €	4,70 €	94 €	4,00 €	80 €
34	6 - 15 Tiere	18	9,13 €	164 €	4,68 €	84 €	4,70 €	85 €	4,00 €	72 €
35	16- 35 Tiere	1	9,13 €	9 €	4,68 €	5 €	4,70 €	5 €	4,00 €	4 €
36	36- 50 Tiere	0	9,13 €	1 €	4,68 €	0 €	4,70 €	0 €	4,00 €	0 €
37	51- 64 Tiere	0	9,13 €	1 €	4,68 €	0 €	4,70 €	0 €	4,00 €	0 €
38	65-119 Tiere	0	9,13 €	1 €	4,68 €	0 €	4,70 €	0 €	4,00 €	0 €
39	ab 120 Tiere	0	9,13 €	0 €	4,68 €	0 €	4,70 €	0 €	4,00 €	0 €
40										
41	Einhufer	1								
42	bis 5 Tiere	1	29,31 €	29 €	85,67 €	86 €	75,51 €	76 €	64,19 €	64 €
43	6 - 15 Tiere	0	29,31 €	0 €	75,06 €	0 €	75,51 €	0 €	64,19 €	0 €
44	16- 35 Tiere	0	29,31 €	0 €	74,15 €	0 €	74,60 €	0 €	63,41 €	0 €
45	36- 50 Tiere	0	29,31 €	0 €	61,20 €	0 €	61,56 €	0 €	52,33 €	0 €
46	51- 64 Tiere	0	29,31 €	0 €	60,29 €	0 €	60,64 €	0 €	51,55 €	0 €
47	65-119 Tiere	0	29,31 €	0 €	50,57 €	0 €	50,87 €	0 €	43,24 €	0 €
48	ab 120 Tiere	0	29,31 €	0 €	40,86 €	0 €	41,09 €	0 €	34,92 €	0 €
49										
50	Kb Gesamt	17.831								
51										
52	Wildschwein P	1.483								
53	bis 5 Tiere	1.308	16,20 €	21.182 €	28,45 €	37.200 €	28,63 €	37.434 €	24,34 €	31.819 €
54	6 - 15 Tiere	146	13,50 €	1.971 €	17,87 €	2.609 €	17,98 €	2.625 €	15,28 €	2.231 €
55	16 - 50 Tiere	29	13,50 €	392 €	17,87 €	518 €	17,98 €	521 €	15,28 €	443 €
56	ab 51 Tiere	0	13,50 €	0 €	17,87 €	0 €	17,98 €	0 €	15,28 €	0 €
57										
58	Wildschwein J	744								
59	Abgaben	744	7,50 €	5.580 €	4,74 €	3.525 €	4,75 €	3.532 €	4,04 €	3.002 €
60										
61	Ws Gesamt	2.227								
62										
63										
64	insgesamt	20.058		192.739 €		360.800 €		358.541 €		304.760 €

Hinweis: Excel - Rundungsabweichungen führen zu geringfügigen Abweichungen bei den Summen im Vergleich zur Anlage 3

Vergleichsberechnung nach EU-Pauschalen bzw. nach Pauschalgebühren der AVerwGebO NRW

Bei Erhebung von Pflichtgebühren entsprechen Artikel 79 Abs. 1 b) der VO (EU) 2017/625 bzw. nach Tarifstellengruppe 23.8. AVerwGebO NRW würden bei den durchschnittlichen Schlachtzahlen von 2021/2022 Gebühren wie folgt erhoben:

<u>Tierartart</u>	<u>Rind</u>	<u>Schwein</u>	<u>Schaf/Ziege</u>	<u>Summe</u>
Anzahl der Tiere	1.176	9.599	7.016	
Mindestgebühr	5,00 €	1,00 €	0,25 €	
<u>Summe</u>	<u>5.880 €</u>	<u>9.599 €</u>	<u>1.754 €</u>	<u>17.233 €</u>
Errechnete Kosten für diese Tierarten				316.517 €
Differenz				299.284 €

Erläuterungen zu Anlage 3 - Gebührenkalkulation

Aufschlüsselung der Kosten und Gebührenkalkulation entsprechend Artikel 85 der VO (EU) 2017/625 anhand der durchschnittlichen jährlichen Schlachtzahlen von 2021 und 2022 - Gebühren in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen -

Spalte 1

Hier ist Gebührenstruktur der Fleischhygienegebührensatzung nach Tierarten dargestellt.

Spalte 2

Angegeben ist die Anzahl (Stückzahlen) der durchschnittlich in der jeweiligen Staffeln in den Jahren 2021 und 2022 geschlachteten Tiere, erfasst ist damit um ein möglichst naheliegender Jahreszeitraum vor Gültigkeit der neuen Gebührensatzung.

Spalte 3

Die Spalte beinhaltet die tariflichen Kosten des nach Stückvergütung bezahlten Fleischuntersuchungspersonals, das direkt vor Ort in den einzelnen Betrieben tätig wird. Nicht eingerechnet sind hier die Personalkosten für die Untersuchung der Trichinenproben im Trichinenlabor - s. Spalte 12.

Spalte 4

Die Spalte beinhaltet die sich daraus ergebenden Personalkosten.

Spalte 6 und 7

In diesen Spalten sind die tariflichen Stückvergütungszuschläge berechnet, welche sich aus einer Auswertung der Gehaltsabrechnung ergibt.

Spalte 8

Summe aus tariflichen Stückvergütungen und tariflichen Zuschlägen.

Spalte 9

Hier sind die allgemeinen tariflichen Zuschläge auf die Stückvergütungen erfasst (als Ausgleich für Urlaub, Feiertage und Krankheit etc).

Spalten 10-12

Hier sind die gesetzlichen Lohnnebenkosten erfasst.

Spalte 13

Summe der direkt zugeordneten Personalkosten

Spalte 14 und 15

Hier sind die Kosten des fest angestellten Fachpersonals im Fachgebiet 390 und im Personalservice für Personalsachbearbeitung und die Gehaltsabrechnung erfasst.

Spalte 16

Summe der Personalaufwendungen

Spalte 18

Verwaltungsgemeinkosten. Hierbei handelt es sich den einheitlich für das ganze Haus ermittelten prozentualen Betrag für Verwaltungsgemeinkosten. Dabei handelt es sich den produkt- und leistungsscharf ermittelten Netto-Betrag für alle zentralen Dienstleistungen (hier: ohne Ausbildung) geteilt durch die gesamten Personalaufwendungen des Kreises.

Spalten 19 - 33

In diesen Spalten sind die im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung einbezogenen zurechenbaren Sachkosten abgebildet. Es handelt sich um Kosten nach Artikel 81 Buchstabe b bzw. c der VO (EU) 2017/625, grundsätzlich errechnet aus dem Durchschnitt der Jahre 2021 und 2022 zzgl. der erstmalig im Jahr 2023 angefallenen Pflegekosten für die Software (2.094,40 €). Nicht eingerechnet sind hier die Sachkosten für die Untersuchung der Trichinenproben im Trichinenlabor und die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen.

Spalte 36

Die Spalte enthält die auf die jeweilige Tierart eingerechneten Reisekosten ohne die Reisekosten für den Transport der Trichinenproben -s. Sp. 43-48. Es handelt sich um Kosten nach Artikel 81 Buchstabe f unter Beachtung des Artikels 82 Absatz 2 der VO (EU) 2017/625.

Spalten 43-48

Diese Spalten enthalten die Untersuchungskosten (Personal- und Sachkosten) des Trichinenlabors. Der Gesamtbetrag errechnet sich aus den Sachkosten in Höhe von 2.862 € sowie den für den Transport und die Untersuchung der Proben nach Artikel 81 Buchstabe a der VO (EU) 2017/625 berechneten Personalkosten in Höhe von 16.650 € sowie den Fahrtkosten in Höhe von 4.111 € nach Artikel 81 Buchstabe f unter Beachtung des Artikels 82 Absatz 2 der VO (EU) 2017/625. Bei den Sachkosten handelt sich um Kosten nach Artikel 81 Buchstabe b bzw. c der VO (EU) 2017/625, errechnet aus dem Verbrauch im Durchschnitt der Jahre 2021 und 2022.

Spalte 48 A

Verwaltungsgemeinkosten auf die Personalaufwendungen im Trichinenlabor.

Spalte 49

Personal- und Sachkosten einschließlich Trichinenlabor und Verwaltungsgemeinkosten.

Spalte 50

Kosten für Rückstandsuntersuchungen. Hier sind die Kosten für die amtlichen Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan erfasst. Der ausgewiesene Betrag je Tier für die jeweilige Tierart ergibt sich aus der betreffenden Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Es handelt sich um Kosten nach Artikel 81 Buchstabe g der VO (EU) 2017/625.

Spalte 52

Stückkosten pro Tier in der jeweiligen Staffeln.

Spalte 53

Sich daraus errechnende Gesamtgebühren auf der Grundlage des Durchschnitts der Schlachtzahlen 2021-2022.

Spalten 54-55

Zum Vergleich: Stückgebühren und Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung 2012.

Erläuterungen zur Anlage 5 zur Beschlussvorlage

Vergleichsberechnung nach EU-Pauschalen bzw. nach Pauschalgebühren der AVerwGebO NRW

Nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EU) 2017/625 müssen für die bezeichneten amtlichen Kontrollen die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung genannten Pflichtgebühren erhoben werden. Hiervon können die Kreise gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach oben abweichen.

Die Tabelle vergleicht die kalkulierten Gesamtkosten für die amtlichen Kontrolltätigkeiten im Bereich Rotfleisch in den Kleinbetrieben mit den Gebühren, die bei einer Erhebung von Pflichtgebührenbeträgen entsprechend Artikel 79 Absatz 1 b der VO (EU) 2017/625 eingenommen werden könnten.

Der Vergleich zeigt, dass bei Erhebung der Pflichtgebühren eine Kostendeckung nicht möglich ist. Es errechnet sich ein Defizit von rd. 300.000 €.